

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
Hafenstraße 47-51, 4020 Linz, FN 89326, LG Linz
(gültig ab 01.02.2017)

§ 1

Allgemeine Grundlagen/ Geltungsbereich

1. Leistungen der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (im Weiteren Auftragnehmer genannt) werden ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Es gelten sohin diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ungültig und unwirksam, es sei denn, diese werden von vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.

§ 2

Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn der schriftliche Auftrag des Auftraggebers entweder schriftlich bestätigt oder tatsächlich erfüllt wird. Das Schriftformerfordernis wird auch durch E-Mail als erfüllt betrachtet.

§ 3

Umfang des Auftrages

1. Die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen sowie deren Umfang sind im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers dargestellt und wurden durch Angebotsannahme oder individuellen Vertrag vereinbart.
2. Die Auswahl von geeigneten Mitarbeitern, insbesondere aber auch die Festlegung der Arbeitsmodalitäten liegen im Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Erbringung seiner Leistung nach freiem Ermessen Dritte (z.B. Sachverständige) einzubinden. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung betreffend Leistungen, die auch der Auftragnehmer anbietet, zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

§ 4

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sofern der Auftragnehmer seine Aufgaben nur unter Mitwirkung des Auftraggebers erbringen kann, verpflichtet sich dieser, dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer durch ihn alle Unterlagen und Informationen, die für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer notwendig oder auch nur zweckdienlich sind, umgehend zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen und Informationen zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet daher keinesfalls für Schäden, die aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übergebenen Unterlagen und Informationen entstehen. Die Verpflichtung zur wechselseitigen Information und zur Koordination trifft beide Vertragsparteien.

§ 5

Entgeltanspruch und Entgelthöhe

1. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, gelten die im Angebot des Auftragnehmers angeführten Preise. Alle Preise bzw. Stundensätze verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
2. Das Entgelt versteht sich ab Sitz des Auftragnehmers und ausschließlich anfallender Barauslagen, Spesen und Reisekosten, allfälliger Vertragsgebühren bzw. sonstiger im Einzelfall anfallender Abgaben und Steuern, etc., sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
3. Vom Auftragnehmer gelegte Rechnungen sind spätestens vierzehn Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer bekannt zu gebende Konto.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Teilrechnungen zu legen bzw. Akonti zu verlangen.
6. Der Auftraggeber ist nicht zur Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer diese bestehen mögen, berechtigt.
7. Stornierungen des Auftrags sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer möglich. Stimmt der Auftragnehmer einer Stornierung zu, so hat der Auftraggeber, neben den bis zur Stornierung erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, auch eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu leisten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
8. Der Auftragnehmer ist im Falle des Verzugs mit der Zahlung auch nur einer (Teil-) Rechnung berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall unbeschadet weitergehender schadenersatzrechtlicher Ansprüche das gesamte vereinbarte Entgelt zuzüglich Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu. Alle mit dem Verzug des Auftraggebers in Zusammenhang stehenden

Schäden des Auftragnehmers sind verschuldensunabhängig vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 6

Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers als auch von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten zu verhindern. Das gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 7

Schutz des geistigen Eigentums/ Urheberrecht/ Nutzung

1. Alle Rechte am geistigem Eigentum, wie Urheberrechte, Markenrechte, Musterrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Know-How, sowie insbesondere nicht geschützte Erfindungen, gewerbliche Erfahrungen, Betriebsgeheimnisse, udgl., unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie dem Vertragspartner offenbart werden, verbleiben jedenfalls beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern unter keinen Umständen berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu verwerten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung oder Verwertung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in einem solchen Fall vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Die Verwendung von Äußerungen, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung von den Vertragsparteien getätigt wurden, zu Werbezwecken durch den Auftraggeber bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.
3. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 7 Abs 1 und/oder Abs. 2 dieser AGB berechtigt den Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, wobei dem Auftragnehmer in diesem Fall zudem das gesamte vereinbarte Entgelt zusteht. Zudem behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz, ausdrücklich vor.
4. Bei Verletzung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers, insbesondere der Urheberrechte, des Know- Hows, udgl. ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 8

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme. Eine Gewährleistungspflicht besteht nur hinsichtlich behebbarer Mängel. Die Gewährleistung wird bei offenkundigen Mängeln ausgeschlossen. Andere Mängel sind bei sonstiger Verfristung

- sämtlicher Ansprüche unverzüglich (max. binnen drei Werktagen) unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels per Einschreiben zu rügen.
2. Die Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
 3. Behebbarer Mängel werden nach Ermessen des Auftragnehmers entweder durch Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist behoben. Preisminderung und Wandlung werden ausdrücklich abbedungen.
 4. Auch bei gerechtfertigter Mängelrüge entfällt die Pflicht zur Mängelbeseitigung, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer gemäß § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
 5. Kosten für Hilfestellung, die nicht oder nicht mehr von einem etwaigen Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers umfasst sind, sowie sonstige vom Auftraggeber nachträglich gewünschte Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen angemessenes Entgelt durchgeführt.
 6. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen, d.h. es liegt kein Gewährleistungsfall vor, werden die hierdurch dem Auftragnehmer verursachten Kosten in Rechnung gestellt und steht diesem ein angemessenes Entgelt zu.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen Personenschäden - nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast trägt der Geschädigte.
2. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beträgt 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; spätestens jedoch sind die Ansprüche drei Jahre ab Erbringung der Leistung (dh. ab Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses) gerichtlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt selbst dann zu laufen, wenn der Schaden noch nicht eingetreten ist.
3. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem vereinbarten Entgelt begrenzt. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn und Zinsverlusten ist ausgeschlossen.
4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Ansprüche (Gewährleistung und/oder Haftung) Dritter entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall an diese Dritten halten.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht auf solche Informationen/Unterlagen anwendbar, hinsichtlich derer die jeweilige Vertragspartei nachweisen kann, dass
 - a. sie diese bereits vor Erhalt gekannt hat;

- b. diese öffentlich vor Erhalt bekannt waren;
 - c. diese zwar nach Erhalt öffentlich bekannt wurden, dies aber nicht von ihr zu verantworten ist;
 - d. sie diese rechtmäßig von Dritten vor oder während der Gültigkeit dieser Vereinbarung erlangt hat.
3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und sonstigen Dritten, deren er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht auf diese aber vollständig zu überbinden. Ausgenommen von der Schweigepflicht sind weiters Fälle, in denen für den Auftragnehmer eine gesetzliche oder mit Fördergebern vereinbarte Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer der Geheimhaltung unterliegende Informationen/Unterlagen nur mit Einwilligung des Auftraggebers weitergeben.
 4. Die Geheimhaltungspflicht der Vertragsparteien gilt während der Laufzeit dieses Vertrages sowie für den Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung. Ausnahmen bestehen für den Fall gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
 5. Der Auftraggeber erklärt, dass ihm der Unternehmensgegenstand und damit der Tätigkeitsbereich sowie der Geschäftszweck des Auftragnehmers vollinhaltlich bekannt sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute auch personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages und darüber hinaus im Rahmen aller Tätigkeiten, die zu seinem Unternehmensgegenstand gehören, zu verwenden. Dem Auftraggeber steht diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind (va auch nach Datenschutzgesetz: Zustimmungen der Betroffenen).

§ 11 Rücktritt

1. Nur im Falle des Verzuges mit der Leistungserbringung aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf den den bis zur Rechtswirksamkeit des Rücktritts erbrachten Leistungen entsprechenden Teil des Entgelts.
2. Höhere Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen oder Feuer sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Bestehen eines Leistungshindernisses in angemessener Form benachrichtigen. Unabhängig davon, ob das der Leistung des Auftragnehmers entgegenstehende Hindernis fortbesteht oder nicht, kann die Leistungspflicht dadurch lediglich um 6 Monate hinausgeschoben werden. Danach steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Er ist jedoch nicht berechtigt, - aus welchem Rechtstitel auch immer – Ansprüche wider den Auftragnehmer zu erheben. Für bereits erbrachte Teilleistungen steht dem Auftragnehmer zudem das diesen entsprechende Entgelt zu.
3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des

Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, behält dieser den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenentgelts ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für die Erfüllung des gesamten Auftrags zu erwarten gewesen ist, zur Bemessung heranzuziehen. Dies gilt auch für die Bestimmung desselben gemäß §§ 5 Abs 8, 6 Abs 3 und 9 Abs 3 dieser AGB.

4. Ein Rücktritt hat immer schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um die unwirksame Bestimmung durch wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach möglichst nahe kommt.
2. Unwirksame Bestimmungen können jedoch insoweit herangezogen werden, als sie zur Vertragsauslegung dienlich sind.
3. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Das Schriftform-erfordernis wird durch E-Mail und/oder Fax dann als erfüllt betrachtet, wenn der jeweils andere Vertragspartner dessen Erhalt nachweislich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Adressenänderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Allenfalls gelten schriftliche Mitteilungen als zugegangen, wenn sie an die dem Auftragnehmer zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gilt zwischen den Vertragsparteien österreichisches Recht unter Ausschluss jeglicher Weiterverweisungsnormen und UN-Kaufrecht.
6. Für eventuelle Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.